



CONSEJO GENERAL DEL PODER JUDICIAL  
ESCUELA JUDICIAL



Red Europea de Formación Judicial (REFJ)  
European Judicial Training Network (EJTN)  
Réseau Européen de Formation Judiciaire (REFJ)

## MODUL III

### THEMA 8

***DIE VERORDNUNG (EG) 2201/2003 (II):  
Internationale gerichtliche Zuständigkeit  
und Anerkennung von Entscheidungen  
bei Angelegenheiten verschiedenen  
internationalen Rechtsinstrumenten***

### AUTHOR

**José Pascual ORTUÑO MUÑOZ**  
Direktor der spanischen Richterschule  
(Richterschule des spanischen Generaljustizrates.  
Richter und Sachverständiger für das Spanische  
Justizielle Netz für Internationale Zusammenarbeit  
(REJUE)

DISTANCE LEARNING COURSE  
A SYSTEMATIC STUDY OF THE EUROPEAN  
JUDICIAL AREA IN CIVIL AND COMMERCIAL  
MATTERS: COMPETENCE, RECOGNITION AND  
ENFORCEMENT OF JUDICIAL DECISIONS  
2009-2010



Con el apoyo de la Unión Europea  
With the support of The European Union  
Avec le soutien de l'Union Européenne

## THEMA VIII

**Pascual Ortuño Muñoz**

Richter A. P. Barcelona<sup>1</sup>

### INHALT

**1 Präzisierungen des Themas 1.1. Abgrenzung des zu behandelnden Stoffes 1.2. Methodologische Anmerkungen 1.3. Allgemeine Vorbemerkungen 2 Historische Situierung der Verordnung 2.1. Vorgeschichte der rechtlichen Institution 2.2. Vorgänger der Verordnung 3 Einheitliche Terminologie 4 Anwendungsbereich 4.1. Einschlüsse 4.2. Ausschlüsse 5 Zuständigkeit 6 Verfahrensaspekte 7 Anerkennung von Entscheidungen 8 Vollstreckung 9. Zusammenarbeit 10 Zusammenhang mit anderen internationalen Instrumenten**

#### **1 Präzisierungen des Themas**

Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 kann nicht zusammenhangslos betrachtet werden, ohne dabei ein verzerrtes Bild über ihre Bedeutung und ihr Ausmaß zu erhalten, insbesondere aus einer gerichtlichen Perspektive. Sie gehört auf europäischer Ebene zu einer Entwicklung, die auf die Verträge von Maastricht<sup>2</sup> 1992 und Amsterdam<sup>3</sup> 1997 zurückgeht, und den definitiven Startschuss bei der Tagung des Europäischen Rates von Tampere im Mai 1999 erhielt, als beschlossen wurde, unter Zugrundelegung der Verordnungen (obligatorischer und direkt anwendbarer Natur) eine Konvergenz im Bereich der Zivilprozessrechte zu schaffen. Auf diese Weise sollte ein effizienter europäischer Gemeinschaftsbereich begünstigt werden, der am 1. Dezember 2009 mit der Verkündung des Lissabonner Vertrags endete, in dem gemeinschaftliche Normen vorgesehen sind.

Die Untersuchung der Verordnung, die in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks gilt, muss aus einer sehr weit reichenden Perspektive erfolgen, und die Verordnungen in Zivil- und Handelssachen (Zustellung von Schriftstücken, Ladungen, Beweiserstellung) sowie die Verordnung über Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen (Brüssel I-VO) mit

---

<sup>1</sup> Pascual Ortuño, Beauftragter für Recht und Rechtskörperschaften der Generalitat de Catalunya [Regionale öffentliche Selbstverwaltung von Katalonien]. Richter und Sachverständiger des spanischen justiziellen Netzes für internationale Zusammenarbeit (REJUE).

<sup>2</sup> DER VERTRAG VON MAASTRICHT vom 7.2.1992 führte zu einer intensiven Zusammenarbeit bei der Vereinbarung von multilateralen Übereinkommen zwischen den Regierungen. Aus dieser Zeit stammen die Übereinkommen zur Zustellung, Insolvenz und das sog Brüssel II-Übereinkommen vom 20. Mai 1998, Vorgänger der jetzigen Verordnung. Dieses Vorgänger-Übereinkommen trat nie in Kraft.

<sup>3</sup> DER VERTRAG VON AMSTERDAM fügte die Zusammenarbeit in Zivilsachen in die Erste Säule ein. Somit waren nicht mehr die Regierungen, sondern die Kommission dafür zuständig.

einschließen. Diese Verordnungen schließen zwar Ehesachen und elterliche Verantwortung aus, legen aber den Grundstein für eine neue Zusammenarbeit in Zivilsachen, ohne dabei den außergemeinschaftlichen Rahmen der Haager Übereinkommen im Bereich des internationalen Privatrechts zu vergessen.

Schließlich ist in Betracht zu ziehen, dass im Bereich der europäischen Union zwei neue Texte im Zusammenhang mit den Materien der VO ausgearbeitet werden, die uns hier beschäftigen, bei denen es sich um die „green papers“ über die Zuständigkeit und das auf Ehesachen und gesetzlichen Güterstand anwendbare Recht handelt und dass ferner die VO 4/2009 über die Einforderung von Unterhaltszahlungen erlassen wurde.

### **1.1. Abgrenzung des zu behandelnden Stoffes**

Die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren über die elterliche Verantwortung sind Gegenstand der Verordnung (EG) 2201/2003 vom 27.11.2003 (nachfolgend VO 2201/2003). In diesem Kurs wurde der Inhalt dieser Verordnung in drei Themen aufgeteilt: Entscheidungen in Ehesachen (Thema 5), Umgangsrecht und Verbringen des Kindes (Thema 7) und elterliche Verantwortung, das Thema dieses Kursteils (Dies könnten eigentlich Gegenstände von drei verschiedenen Verordnungen sein). Alle diese Themengebiete sind allerdings miteinander verbunden. Sie bilden eine Einheit mit Verweisen und gemeinsamen Bestimmungen. Dies sollte nicht vergessen werden, denn es könnte sonst zu falschen Schlussfolgerungen verleiten. Zugleich hat die thematische Aufteilung zur Folge, dass bestimmte Themengebiete in allen drei Themen zur Sprache kommen, was absolut keinen Nachteil mit sich bringt; im Gegenteil, die Analyse des Stoffes wird somit viel detaillierter.

In diesem Thema wird auf die historische Situierung, auf die Vorgeschichte der Verordnung und auf die allgemeine Terminologie hingewiesen. Es folgt die Analyse des Anwendungsbereichs, der Zuständigkeit, der wichtigsten Verfahrensaspekte, der Anerkennung von Entscheidungen, der Vollstreckung und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten. Die Analyse erfolgt jeweils aus der Perspektive der elterlichen Verantwortung.

### **1.2. Methodologische Anmerkungen**

Bei der Vorstellung des Materials wird nicht strikt die Gliederung der Verordnung übernommen, sondern es handelt sich um eine Analyse, die der Gliederung folgt. Es wird jedoch kein Rechtstext wiedergegeben. Diese Aufgabe ist für die Leser gedacht. Es ist folglich unabdingbar, dass Sie im Besitz der zitierten Rechtstexte sowie der zusätzlichen Studien, die erwähnt werden, sind. Damit Sie leicht auf diese Zugriff haben, wurden Links zu den Websites eingefügt, wo diese Unterlagen zu finden sind. Dabei handelt es sich vorwiegend um die eigentliche Verordnung, das vom Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen erstellte Leitfaden, und die Begleitberichte zu diesen Texten sowie zu denjenigen, die den Haager Übereinkommen vorausgegangen sind.

Der Verordnungstext ist auf folgender Website zu finden:

- EUR-LEX VERZEICHNIS DER GÜLTIGEN GESETZGEBUNG:

[http://europa.eu.int/eur-lex/es/lif/ind/es\\_analytical\\_index\\_19.html](http://europa.eu.int/eur-lex/es/lif/ind/es_analytical_index_19.html)

- WEB DES EUROPÄISCHEN JUSTIZIELLEN NETZES FÜR ZIVIL- UND HANDELSACHEN:

[http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/ejn/index\\_es.htm](http://europa.eu.int/comm/justice_home/ejn/index_es.htm)

- STARTSEITE DER HAAGER KONFERENZ:  
<http://www.hcch.net>

## **2 Historische Situierung der Verordnung**

### **2.1. Vorgeschichte der rechtlichen Institution**

Bei der "elterlichen Verantwortung" als rechtlicher Institution handelt es sich um ein modernes Konzept einer typischen sozialen Bindung, die sich in der Vergangenheit gewandelt hat. Ihr zugrunde liegt eine natürliche zwischenmenschliche Bindung, die bereits vor der Begriffsbestimmung durch das Recht bestanden hat. Diese Bindung existiert in allen Gesellschaften, die zum Recht übergegangen sind und Moral, Religion, Wirtschaft, und ethische Grundsätze, die während bestimmten Zeiten in unterschiedlichen Gesellschaften gültig waren, als wichtig erachten.

Wir finden diese Bindung im Bereich des Heiligen in der ägyptischen, der griechischen und der römischen Mythologie mit einem großen Einfluss auf alle Religionen; von Ödipus bis Abraham, von Jesus Christus bis Mohammed. Das klassische römische Recht hat für diese Institution Eigenschaften entwickelt, die bis in die heutige Zeit erhalten geblieben sind und von den wirtschaftsrechtlichen Theorien analysiert worden sind, insbesondere wegen ihrer Wichtigkeit für die Landbevölkerung.

Der absolute Sinn der Macht, die Macht über die Kinder mit ganz unterschiedlichen Zwecken – Hilfe, Bildung, sogar Politik – ist aus der Zusammenwirkung der folgenden fünf Faktoren entstanden: a) Gleichstellung der Frau mit dem Mann in der Beziehung mit den Kindern (der Begriff patria potestas wurde entkräftigt); b) die Einführung der Scheidung hat zur Notwendigkeit geführt, die Verantwortung und die daraus entstehenden Rechte zu teilen (Man ist vom ursprünglichen Trend abgekommen, die "Unschuld" des Ehegatten, was die Trennung anbelangt, mit den Kriterien für das Sorgerecht in Verbindung zu bringen); c) Das Auftauchen von neuen Familienformen (Alleinerziehende, Patchworkfamilien etc); d) Die Verstärkung des Hilfscharakters bei Familienaufgaben, mit der Bildung von suprafamiliären Aufgaben, die mit der Gemeinschaft geteilt werden. In einem Trend mit zunehmender Säkularisierung diesbezüglich, der nun dazu übergegangen ist, eine Kontrollfunktion für das richtige Ausüben der elterlichen Verantwortung zu sein. Dabei besteht die Möglichkeit, die väterlichen oder mütterlichen Aufgaben mit einem umfassenden System von Schutzmassnahmen, oft mit einer vorübergehenden oder endgültigen Vertretung, zu unterbrechen oder zu konditionieren. e) Die Konsolidierung des allgemeingültigen Rechtsprinzips "Interesse des Kindes" als überwiegendes Kriterium bei der Entscheidungsfindung von Konfliktfällen.

Weitere soziologische Umstände haben zur Notwendigkeit geführt, eine supranationale Regelung über die elterliche Verantwortung zu schaffen. So sind beispielsweise die heutigen Familienmodelle nicht fähig, auf die Bedürfnisse der Kinder, auf die Migrationen oder den gegenwärtigen Globalisierungsprozess zu reagieren. Zu beachten ist, dass sowohl die VO 1347/2000 als auch die VO 2201/2003, welche die erstere ersetzt, als Ziel "die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr

gewährleistet ist“<sup>4</sup> erwähnen, um damit die Gesetzgebungskompetenz zu rechtfertigen. Die erleichterte geographische Mobilität innerhalb der EU und die Aussicht auf Ehen und Familien von Personen unterschiedlicher Nationalitäten kann dazu führen, dass die grenzüberschreitenden Konflikte über die elterliche Verantwortung zunehmen. Diese Konflikte müssen schnell und effizient gelöst werden.

## **2.2. Grundsätze für die elterliche Verantwortung**

### **2.2.1. Definition**

Die elterliche Verantwortung ist im Art. 1 Abs. 2 des Haager Übereinkommens vom 19.10.1996 wie folgt definiert: „ die elterliche Sorge und jedes anndere entsprechende Sorgeverhältnis, das die Rechte, Befugnisse und Pflichten der Eltern, des Vormunds oder eines anderen gesetzlichen Vertreters in bezug auf die Person oder das Vermögen des Kindes bestimmt.“<sup>5</sup>. Die VO 2201/2003 konkretisiert diesen Begriff im Art 2 Nr. 7 und gibt ihm zur Vermeidung von Interpretationsproblemen mehr Klarheit: “die gesamten Rechte und Pflichten, die einer natürlichen oder juristischen Person durch Entscheidung oder kraft Gesetzes oder durch eine rechtlich verbindliche Vereinbarung betreffend die Person oder das Vermögen eines Kindes übertragen wurden. Elterliche Verantwortung umfasst insbesondere das Sorge- und das Umgangsrecht”. Die Definition ist weit gefasst und beschreibt die Verantwortung über: a) die Person des Kindes, (Nahrung, Bildung und Gesundheit); b) das Vermögen desjenigen; c) dessen Vertretung; d) das Sorgerecht; e) das Recht der Eltern, die kein Sorgerecht haben oder die normalerweise nicht mit dem Kind leben; f) die üblichen zusätzlichen Maßnahmen wie Unterbringung, Vormundschaft, Pflegschaft und rechtliche Verwaltung. Diese können, auch wenn die elterliche Verantwortung normalerweise dem Vater oder der Mutter zukommt, auch Dritten zustehen (natürliche oder juristische Personen sowie staatliche Institutionen). Dritte üben die elterliche Verantwortung aus bei Tod der Eltern, oder wenn diese nicht zur Sorge für das Kind fähig und in der Lage sind, oder wenn das Kind Verwahrlosung oder Gefahren ausgesetzt ist, die in den Gesetzen jedes Landes definiert sind.

### **2.2.2. Materielles Gesetz über die elterliche Verantwortung**

Es ist uns wichtig, darauf hinzuweisen, dass die VO 2201/2003 keine Norm des materiellen Rechts über die elterliche Verantwortung ist, sondern dass es sich dabei um ein Instrument des internationalen Zivilverfahrensrechts handelt. Dieses Instrument dient dazu, Konflikte einfacher zu lösen, die wegen Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen in einem Gebiet entstehen, in dem es auch keine einheitlichen Normen über das anwendbare Recht gibt (im Unterschied zu den Haager Übereinkommen). Die Besonderheiten der einzelnen

---

<sup>4</sup> Bei der Analyse der Vorgänger, der Anwendung und der Bedeutung der V (EG) 2201/2003 empfiehlt es sich den Begleitbericht von der Professorin Dr. ALEGRIA BORRAS über das Übereinkommen vom 28.03.1998 zu lesen, das auch, obwohl es nicht wirksam wurde, als Grundlage für die V (EG) 1347/2000 gedient hat und von der Kommission verabschiedet wurde. (DO C221 vom 26.7.1998, S. 27-64).

<sup>5</sup> Siehe auch: PAUL LAGARDE, “Begleitbericht zum Haager Übereinkommen vom 19.10.1996 bezüglich Zuständigkeit, anwendbares Recht, Annerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz des Kindes”. Verfügbar (auch auf Spanisch übersetzt) auf der Website der Haager Konferenz, (Hinweis dazu unter dem Titel 1.2 dieses Themas).

Staaten, was die jeweiligen Gesetze in diesem Bereich anbelangt, werden in einem pragmatischen Kompromiss, der sich auf gegenseitiges Vertrauen stützt, respektiert: a) Bestimmungen zum anwendbaren Recht fehlen (wichtiger Unterschied zum Haager Übereinkommen von 1996, das in diesem Bereich gelten wird); b) die Bestimmung des Art. 26 bezüglich der Anerkennung von Entscheidungen. Nach dieser Vorschrift dürfen Entscheidungen keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden; c) die im Art. 23 erwähnten Gründe über die Ablehnung der Anerkennung; beinahe alle beziehen sich auf das Verfahren, mit Ausnahme der ordre-public-Klausel (öffentliche Ordnung des ersuchten Staates) unter Berücksichtigung des Kindeswohls<sup>6</sup>.

Für den Aufbau des Europäischen Rechtsraums werden aber nicht nur die Verordnungen, die in diesem Kurs behandelt werden, verwendet; vielmehr ist eine weiterreichende gemeinsame Politik nötig. Diese gemeinsame Politik soll sich zudem auch um die Konsolidierung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg bemühen. Die Annäherung der Verfahrensbestimmungen ist das zweite Homogenisierungsinstrument. Aus diesem Grund sind die Verordnungen, die wir analysieren, sehr wichtig. Dies hat sich bereits gezeigt mit der Generalisierung der Bestimmungen, die die Vorladung garantieren, mit dem Umgang mit taktischem Nichterscheinen vor Gericht, und mit dem Anforderung, dass das Kind während dem Verfahren gehört wird, bevor irgendwelchen Entscheidungen getroffen werden, die seine Rechte beeinträchtigen. (Art 11.2, 23.b).

In einem rein materiellen Sinn konsolidiert sich rund um die elterliche Verantwortung als Gesamtheit der Rechte und Pflichten, die das vollständige Wohlbefinden des Kindes sichern, ein rechtlicher Rahmen (unabhängig vom Ziel der VO 2201/2003, und hat deswegen nichts mit dem behandelten Thema zu tun, streift es aber). Dieser Rahmen ist geprägt von der internationalen öffentlichen Ordnung als Gesamtheit der allgemein anerkannten Werte in den Römischen Verträgen und in der Erklärung der Rechte des Kindes. Beide Dokumente sind wichtig innerhalb der EU.

### **2.2.3. Die internationale öffentliche Ordnung in der elterlichen Verantwortung**

Alle EU-Ländern haben den Grundsatz angenommen, dass die öffentlichen Institutionen sich bei der Aufsicht über die Handhabung der elterlichen Verantwortung und über die Gewährleistung der Rechte des Kindes in einem gewissen Maß in das Privatleben der Familien einmischen, aber auch dass es sich im Wesentlichen um eine ergänzende und minimale Einmischung handelt. Wichtig dabei ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 24.3.1988 (Olson-Fall gegen Schweden), das fünf Rechtfertigungskriterien für die staatliche Einmischung in die elterliche Verantwortung festlegt, die normalerweise den Eltern zusteht: a) jegliches behördliches Handeln unterliegt dem Legalitätsprinzip (bezüglich seiner Voraussehbarkeit); b) es ist notwendig; c) sein Zweck ist berechtigt; d) die zu ergreifenden Maßnahmen stehen im Verhältnis zum

---

<sup>6</sup> ALEGRIA BORRAS. "El interés del menor como factor de progreso y unificación del derecho internacional privado". Academia de Legislació i Jurisprudència de Catalunya, Barcelona 1993, (Antrittsrede).

vorhandenen Risiko; und e) die Unparteilichkeit ist gewährleistet (d.h. Recht auf rechtliches Gehör).

Rechtmäßiger Bedarf und Zweck der in den Rechtssystemen vorgesehenen Maßnahmen setzen voraus, dass auch wenn diese in der Entwicklung von sozialer Wohlfahrtspolitik zum administrativen sozialen Schutz gehören, sie jedenfalls im Hinblick auf die Grundrechte vom Grundsatz des Interesses des Kindes inspiriert sein und den rechtlichen Kontrollen unterliegen müssen. Solche Maßnahmen erscheinen gerechtfertigt bei einer kleinen Anzahl von Fällen, die auf verschiedene Krisen zurückzuführen sind: keine Personen mit patria potestas vorhanden oder die patria potestas wird auf unmögliche Art oder zum Schaden des Kindes ausgeübt. Es kann sich aber auch um eine Krise in der Beziehung zwischen den Elternteilen (Trennung oder Scheidung) handeln, bei der keine Einigung bezüglich der Aufgabenverteilung möglich ist. Sie können aber auch auf externe Gründe, die mit der Personenfreizügigkeit und der Immigration (Vertreibung, Abschiebung, Asyl) zusammenhängen, zurückzuführen sein. Es handelt sich jedoch so oder so um einen gemeinsamen Grundsatz der internationalen öffentlichen Ordnung, dass der Staat allen Kindern innerhalb des Staatsgebiets die Grundrechte gewähren muss: a) Gesundheit, b) körperliche und moralische Unversehrtheit c) Bildung, d) Aufrechterhaltung der Beziehung mit den Eltern und e) Gewährleistung der Menschenrechte. Zudem haben die Kinder die Pflicht, die Grundregeln der Gesellschaft akzeptieren zu lernen und nicht dagegen zu verstoßen, Von diesem Punkt an verfügen die nationalen Gesetzgebungen über ihre eigenen Bestimmungen. Diese Bestimmungen können in bestimmten Ländern vielfältig sein, beispielsweise in Spanien, wo es insgesamt 12 autonome Gesetzgebungen neben dem Zivilgesetzbuch gibt.

### **2.3. Vorgeschichte der Verordnung**

Die Vorgeschichte der Verordnung geht über die EU hinaus. Von den internationalen Texten über das materielle Recht bezüglich des Schutzes des Kindes müssen aufgrund ihrer Wichtigkeit für Europa die folgenden erwähnt werden: *„Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats von 1981“*, und von Seiten der UNO die *„UN-Kinderrechtskonvention vom 13.5.1981“* und das *„Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ vom 20.11.1989*, das in 187 Ländern ratifiziert worden ist. Es handelt sich dabei um einen Meilenstein. Trotz der rein aussagenden Eigenschaft der Grundsätze und milden Ausdrucksweise wurde damit eine Änderung der Mehrheit der Gesetzgebungen rund um den Planeten herbeigeführt.

Im Bereich der Bestimmungen über das internationale Privat- und Verfahrensrecht ist, was die elterliche Verantwortung anbelangt *„das Europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts“ vom 20.5.1980* zu berücksichtigen.

Die technischen und rechtlichen Grundsätze jedoch, die die Verordnung am meisten beeinflusst haben, finden sich in den Arbeiten und in der Bildung von multilateralen Verträgen im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht. Darunter sind die folgenden zu erwähnen: a) das *„Übereinkommen vom 5.10.1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen“*; b) und das *„Übereinkommen vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler*

*Kindesentführung*“, -ein Übereinkommen von außerordentlicher Wichtigkeit, das aufgrund des Art. 4 der Verordnung 1347/2000 Teil der EU-Bestimmungen wurde, und ebenfalls eine der Haager Verordnungen ist, die in der EU gelten und in der VO 2201/2003 zu beachtlichen Änderungen (werden im Thema VII behandelt) im Bereich des Besuchsrechts und des widerrechtlichen Verbringens eines Kindes, geführt hat. c) das “Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern” vom 19.10.1996. Dieses Übereinkommen ist für das Studium der VO 2201/2003 äußerst wichtig. Im Beschluss des Rates vom 19.12.2002 wird den EU-Mitgliedstaaten erlaubt, im Interesse der EU dieses Instrument zu unterschreiben (Amtsblatt Nr. L 048 vom 21/02/2003), obwohl die Verordnung 1347/2000 diesbezüglich bereits gültig war (sie war jedoch ungenügend, da sie nur gemeinsame Kinder aus einer Ehe berücksichtigte) und die Gemeinschaft bereits allein dafür zuständig war.

Im Rahmen der EU beschreibt Art. 24 der Charta der Grundrechte ganz genau dieses Gebiet und nennt die Rechte des Kindes. Was die Entwicklung von Bestimmungen im EU-Privatrecht betrifft, gingen der VO 2201/2003 innerhalb kurzer Zeit zwei Versuche von EU-Bestimmungen voraus: a) das Übereinkommen vom 28.5.1998 zum gleichen Thema, das angesichts der Möglichkeit der Gemeinschaft, direkt anwendbare Verordnungen einzuführen, nie in Kraft getreten ist. Und b) vor allem die Verordnung (EG) 1347/2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten, (Amtsblatt Nr. L 160 vom 30/06/2000), die seit März 2001 in Kraft war und durch die VO 2201/2003 aufgehoben wurde.

Die VO 1347/2000 wurde in die neue VO 2201/2003 integriert und dadurch vollständig ersetzt (in Kraft seit 1.7.2004 und vollständig anwendbar seit 1.3.2005 gemäß Art 72). Dabei wurden Zweck und Anwendungsbereich vergrößert sowie die technischen Aspekte verbessert, was ihre Wirksamkeit vor allem in der Zusammenarbeit von den Zentralen Behörden und den Justizorganen verbessern sollte.<sup>7</sup> Seit die VO 1347 in Kraft ist, wurde sie häufig kritisiert, vor allem bezüglich der Handhabung der elterlichen Verantwortung: Nur die gemeinsamen Kinder einer Ehe kommen zu Sprache, die übrigen Fälle werden außer Acht gelassen, z.B. nicht gemeinsame Kinder oder Kinder eines nicht verheirateten Paares. Außerdem wurden auch die Probleme, die aus geänderten Umständen nach dem Ehestreit oder aus dem Besuchsrecht entstehen, nicht richtig gelöst. Und zuletzt blieb auch die internationale Zusammenarbeit der Zentralen Behörden nur skizziert, und wurde nicht vollständig und effizient behandelt.

Abschließend kann gesagt werden, dass die VO 2201/2003 eine Verordnung ist, die in einer langen Tradition verankert ist und zahlreiche Vorgänger hat (die zum genauen Verständnis unbedingt konsultiert werden müssen). Es handelt sich demzufolge um eine ausgereifte Bestimmung und ein waghalsiges Projekt für die Zukunft. Auf der einen Seite beinhaltet sie Normen zum internationalen Verfahrensrecht auf europäischer Ebene, die sich auf das gegenseitige Vertrauen stützen. Auf der anderen Seite setzt sie voraus, dass die EU-Mitgliedstaaten

---

<sup>7</sup> QUIÑONES ESCAMEZ, Anna. “Primeras reflexiones sobre la propuesta de Reglamento del Consejo relativo a la competencia ..”, Edit. SEPIN, COLEC Persona y Familia. Juli – August 2003, S. 19-38.

wichtige Pflichten übernehmen, um die Zusammenarbeit zu vereinfachen. Diese Aufgabe wird sich nicht nur den staatlichen Behörden (Zentrale Behörden) stellen, sondern wird auch die Gerichte beschäftigen. Sie bedeutet zudem die Einführung der Schlichtung, damit Konflikte auf eine neue Art und Weise gelöst werden, und der Koordinations- und Beratungsarbeit des Europäischen Justiziellen Netzes in Zivil- und Handelssachen (EJN).

Der Europäische Gerichtshof unterstrich mit seinem Urteil vom 29. November 2007, C-68/07 Sundelin López, die obligatorische Natur der Anwendung dieser VO, die den Gemeinschaftsbestimmungen gegenüber vorzugsweise anzuwenden ist; hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen der Beklagte weder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union hat noch in einem dieser Staaten ansässig ist.

### **3 Einheitliche Terminologie**

Mit dem Ziel, eventuellen rechtlichen Interpretationsproblemen von bestimmten Begriffen zuvorzukommen, enthält die VO 2201/2003 einige Definitionen von leicht missverständlichen Begriffen. Die Erfahrung von früheren Rechtsinstrumenten hat gezeigt, dass die rechtlichen Bestimmungen, die aus ganz verschiedenen rechtlichen Traditionen stammen, nicht einheitlich ausgelegt werden. Aus diesem Grund werden in Art. 2 einige Begriffe definiert.

“Gericht”: In der Verordnung werden darunter alle Behörden der Mitgliedstaaten verstanden, die gesetzlich für Rechtssachen zuständig sind, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Es handelt sich dabei um einen rechtstechnischen Begriff, der weit über den Sinn des eigentlichen Wortes hinausgeht. Auf europäischer Ebene existieren verschiedene Systeme gleichzeitig: In den einen muss jegliche Entscheidung bezüglich elterliche Verantwortung von den Gerichten gefasst werden, während in anderen diese Aufgabe von anderen Verwaltungsbehörden erledigt wird. Aus diesem Grund werden Entsprechungen zwischen den einzelnen Körperschaften gemacht. Dies ist äußerst wichtig, weil es vorkommen kann, dass eine staatliche Körperschaft, die diese Aufgabe in einem Land inne hat, eine Entscheidung erlässt, die in einem anderen Land von einem Gericht, im Sinne des Wortes, ausgehen muss, und umgekehrt.

“Richter”: In der Verordnung bezieht sich jeglicher Verweis auf einen Richter oder Amtsträger, sei es ein Gericht mit einem oder mit mehreren Richtern, sei es eine Behörde oder öffentliche Verwaltung, die die Aufgaben des „Gerichts“ bezüglich der elterlichen Verantwortung erledigt. Ein gutes Beispiel aus der Praxis ist die Anhörung des Kindes: Steht im Gesetz eines Landes, dass die Anhörung des Kindes Sache des Richters ist, kann es sein, dass in einem anderen Land gemäß der dort gültigen Gesetzgebung, sich die Verwaltungsbehörde, oder eine von ihr bestimmte Person darum kümmert. Nur weil diese Aufgabe nicht von einem Richter, im eigentlichen Sinne des Wortes, ausgeführt wird, sondern von einer anderen Person, heißt das nicht, dass sie im Rahmen der Verordnung ungültig ist.

“Entscheidung” bezeichnet sowohl Urteile als auch richterliche Verfügungen. Aber auch jegliche weiteren Beschlüsse eines Landes, die gemäß der nationalen Gesetzgebung Entscheide der für elterliche Verantwortung zuständigen Behörde sind.

Bei diesen drei erwähnten Definitionen schließt der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens gemäß Art. 24 der Verordnung jegliche Nachprüfung der Zuständigkeit des Gerichts aus, das die Entscheidung erlassen hat. Die Bescheinigung nach Art. 39 der VO 2201/2003 garantiert, dass es sich bei dem Gericht um die zuständige Behörde handelt, dass die handelnde Person der "Richter" des Übereinkommens ist, und dass die Entscheidung formell korrekt ist.

Neuartig ist in der Verordnung die Angleichung zwischen den öffentlichen Urkunden und den Vereinbarungen der verschiedenen Parteien mit der Bedingung, dass diese in dem Mitgliedstaat vollstreckt werden, wo sie erstellt und unterzeichnet wurden. Aus diesem Grund ist beispielsweise in Spanien eine von Spaniern unterschriebene private Vereinbarung innerhalb der Landesgrenze ohne rechtliche Zulassung nicht wirksam, während die gleiche in Finnland unterzeichnete Vereinbarung gemäß der finnischen Gesetzgebung wirksam ist.

"Ursprungsmitgliedstaat" bezieht sich nicht auf die Herkunft des Kindes, sondern auf die Herkunft des Beschlusses oder der Entscheidung, die in einem anderen Land anerkannt oder vollstreckt werden soll, was mit der Definition von "Vollstreckungsmitgliedstaat" deutlich gemacht wird. Dabei handelt es sich nämlich um denjenigen Staat, in dem die Entscheidung vollstreckt gemacht werden soll. Die VO 2201/2003 wird mit der Ausnahme von Dänemark von allen EU-Ländern angewendet.

"Elterliche Verantwortung" wurde bereits unter 2.2 definiert und bringt uns zur Definition von „Träger der elterlichen Verantwortung“. Dabei kann es sich um die folgenden Personen handeln: Vater und Mutter, zusammen oder getrennt, Vormund, Pfleger oder jegliche natürliche oder juristische Person, die gemäß der nationalen Gesetzgebung die elterliche Verantwortung ausübt. Es ist äußerst wichtig, dass dieser Begriff eindeutig ist für alle. Er ist das Produkt von langen Diskussionen, die schließlich dazu geführt haben, dass dieser Begriff verwendet wird und nicht traditionelle archaisch anmutende Begriffe wie "Autorität", "Gewalt" oder "patria potestas".

"Sorgerecht" bezeichnet in der Verordnung Rechte und Pflichten, die mit der Sorge für das Kind verbunden sind, insbesondere das Recht auf die Bestimmung des Aufenthaltsortes des Kindes, das normalerweise mit der Sorgspflicht für die Person des Kindes einhergeht. Dies kann sowohl beiden Elternteilen zusammen, als auch einem der beiden (falls diese getrennt leben), dem Vormund, Pfleger, natürlichen oder juristischen Personen, privaten oder öffentlichen Institutionen zufallen. Dieses Recht wird "ex lege" oder durch Entscheidung bestimmt.

"Umgangsrecht" steht dem Vater und der Mutter zu. Andere Verwandte wie z.B. die Großeltern werden in der Verordnung nicht spezifisch erwähnt, auch wenn sie in der nationalen Gesetzgebung erwähnt werden. Das Umgangsrecht umfasst auch das Recht, das Kind für eine begrenzte Zeit an einem anderen Ort, der nicht sein gewöhnlicher Aufenthaltsort ist, zu bringen. Dieser Punkt ist sehr wichtig in der VO 2201/2003 und wird im nächsten Thema (VII) eingehend behandelt.

#### **4 Anwendungsbereich**

Art 1 Abs. 2 betrachtet als Anwendungsbereich Zivilsachen betreffend elterliche Verantwortung und Schutz des Kindes, im Sinne der bereits erwähnten Definition ohne zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern zu unterscheiden und ohne

Rücksicht darauf, ob es sich um ein Eheverfahren handelt (Nr. 5 der Erwägungsgründe); beides gab Anlass zur Kritik bei VO (EG) 1347/2000. Dabei handelt es sich um eine radikale Änderung im Vergleich zur abgeschafften Verordnung, bei der die Eltern im Mittelpunkt standen. Die Grundzüge der Verordnung<sup>8</sup> werden in der Präambel betont: Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Kinder (Abschnitt 5), und Wahrung des Kindeswohls bei den Entscheidungen (Abschnitt 12).

Die VO 2201/2003 weist aber trotz der Auflistung der Maßnahmen auch problematische Elemente, was den Anwendungsbereich anbelangt, auf. Die Verbindung mit dem Haager Übereinkommen vom 19.10.1996 ermöglicht die Lösung einiger dieser Probleme. Problematisch ist z.B. die Bezeichnung "Zivilsachen", da dieser Ausdruck zu Missverständnissen bezüglich bestimmten Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz des Kindes oder zu ergreifenden Maßnahmen im Rahmen eines Strafverfahrens (z.B. im Fall von minderjährigen Straftätern oder bei häuslicher Gewalt) oder im Rahmen des Rechts auf Asyl und Familienzusammenführungen aufgrund von Migration führen könnte. Als problematisch gilt auch die Tatsache, dass keine Altersbeschränkung für das Kind festgesetzt wird, das der elterlichen Verantwortung obliegt, (Art. 2 des Haager Übereinkommen setzt diesbezüglich 18 Jahre als Alterbeschränkung fest), während Personen, die seit ihrer Kindheit behindert sind und der elterlichen Verantwortung auch nach der Volljährigkeit unterstellt sind, nicht erwähnt werden (behinderte Erwachsene). Ob diese miteinbezogen werden sollten, wurde während der Vorarbeiten diskutiert, wurde aber schlussendlich in der Verordnung nicht erwähnt. Auch so genannte "große Kinder", die nur beschränkt geschäftsfähig sind (Arztbesuch, Operationen, Kauf von Verhütungsmitteln, Besitz von bestimmten Gütern und Einkommen) finden keine Erwähnung. Zudem wurde auch auf den Nutzen einer speziellen Regelung, um die Probleme im Bereich der elterlichen Obhut der Jugendlichen, die sich in einigen Ländern unabhängig machen, verzichtet. Dies wird folglich der nationalen Gesetzgebung zugeschrieben, die aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes dafür zuständig ist.

#### **4.1. Ausdrücklich erfasste Materien**

Die VO 2201/2003 hat grundsätzlich folgendes zum Ziel: Verantwortung gegenüber der Person des Kindes, Verantwortung gegenüber dem Vermögen des Kindes, Vertretung des Kindes, elterliche Verantwortung, zusätzliche Maßnahmen, Sorgerecht, Aufsicht und Schutzmassnahmen. Die ausdrückliche Nennung von der "Entziehung der elterlichen Verantwortung" umfasst auch die Entscheidungen über die teilweise Entziehung und logischerweise die Aufhebung der elterlichen Verantwortung.

Die Verordnung (Art 1 Abs. 2) erwähnt insbesondere: a) Sorge- und Umgangsrecht, b) Vormundschaft, Pflegschaft und entsprechende Rechtsinstrumente. Damit wird die Mehrheit der Schutzmaßnahmen der nationalen Gesetzgebungen abgedeckt. c) Bestimmung und Aufgaben der Personen oder Stellen, die sich um das Wohl des Kindes kümmern, das Kind vertreten und ihm

---

<sup>8</sup> RODRIGUEZ PINEAU, Elena. "El nuevo reglamento comunitario sobre litigios matrimoniales y responsabilidad parental". LA LEY – Unión Europea, Año XXV, Nr. 5944 enthält einen sehr interessanten und aufschlussreichen Artikel über den Vergleich zwischen der (EG) 1347/2000 und der 2201/2003 sowie die Reichweite der Reform.

beistehen (was in der Auflistung sehr weitreichend und offen formuliert ist); d) Unterbringung des Kindes in einer Familie oder in einem Heim. Dies umfasst sowohl dafür ausgebildete Familien und freiwillige Familien als auch Zentren oder Einrichtungen, die den Ersatz der elterlichen Verantwortung des Vaters oder der Mutter zum Zweck haben; und e) Maßnahmen zum Schutz des Kindes im Zusammenhang mit der Verwaltung und Erhaltung seines Vermögens oder der Verfügung darüber.

Bezüglich des Vermögens des Kindes gilt die VO 2201/2003 nur für Maßnahmen zum Schutz des Kindes, das heißt a) für die Bestimmung und den Aufgabenbereich einer Person oder einer Stelle, die damit betraut ist, das Vermögen des Kindes zu verwalten, das Kind zu vertreten und im beizustehen, und b) für Maßnahmen bezüglich der Verwaltung und Erhaltung des Vermögens des Kindes oder der Verfügung darüber. Mit Ausnahme dieser Maßnahmen gilt das allgemeine Vermögensrecht, d.h. im Zivilverfahrensrecht die VO (EG) 44/2001.

In den Anwendungsbereich fallen auch die Kosten für die eingeleiteten Verfahren und die Vollstreckung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses. Ausgenommen sind Vollstreckungen bezüglich Anerkennung und Vollstreckungen von Entscheidungen über das Umgangsrecht und die Rückgabe des Kindes (Art. 49), die selbstverständlich kostenfrei sein müssen.

#### **4.2. Ausgeschlossene Materien**

Die Verordnung gilt aus verschiedenen Gründen für bestimmte Rechte des Kindes nicht: Unterhalt, Eltern-Kind-Verhältnis Adoption, Volljährigkeitserklärung oder Maßnahmen infolge von Straftaten, die von Kindern begangen wurden (Maßnahmen für den Schutz in der Jugendjustiz).

Die Verordnung erwähnt (Art. 1 Abs. 3) insbesondere: a) Feststellung und Anfechtung des Eltern-Kind-Verhältnisses, da es sich dabei um eine von der Übertragung der elterlichen Verantwortung gesonderte Frage handelt und deswegen immer noch zu den internen Regelungen jedes einzelnen Staates gehört. Ebenso wie jegliche andere Rechte bezüglich der Person (z.B. Vollmacht), unter dem Vorbehalt, dass die VO 1206/2001 in Untersuchungssachen verwendet werden kann; b) Maßnahmen zur Adoption und die Maßnahmen zur Vorbereitung einer Adoption (Unterbringung vor der Adoption, Regelung über den Erhalt der Zustimmung und Einwilligung), und die Maßnahmen zur Ungültigkeitserklärung und Widerruf der Adoption. Aus diesem Grund sind die Staaten, die sie ratifiziert haben, außerhalb der europäischen Ebene durch das Haager Übereinkommen von 1993 miteinander verbunden; c) Namen und Vornamen des Kindes; d) Volljährigkeitserklärung, da es sich eher um das Gegenteil einer Schutzmassnahme handelt; e) Unterhaltspflicht ist nicht beschrieben, da sie in den Anwendungsbereich der VO 44/2000 gehört, obwohl in der Präambel (Abschnitt 10) betont wird, dass die Unterhaltspflicht gemäß Art. 5 Nr. 2 mit der elterlichen Verantwortung einhergehen muss. In vielen Fällen könnten die Forderungen bezüglich Anerkennung der beiden von den Gerichten zusammen angegangen werden; f) Trusts und Erbschaften, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Vermögensverwaltung und die frühzeitige Einschreitung bei Erbgeschäften, bei denen es angebracht ist, einen Vertreter des Kindes zu bestimmen; g) Maßnahmen infolge von Straftaten, die von Kindern begangen wurden (obwohl die Grenze zwischen Schutz- und Abhilfemaßnahmen äußerst diffus ist).

Auch Bereiche wie soziale Sicherheit, Maßnahmen in Angelegenheiten der Gesundheit oder Bildung (es handelt sich nicht um konkrete und individuell abgestimmte Maßnahmen), Asylrecht und Einwanderung (Mit Ausnahme vom Schutz, der diesen Kindern gewährleistet werden muss), sind nicht Gegenstand dieser Verordnung. Diese nicht einbezogenen Materien müssen in der praktischen Anwendung der Verordnung jedoch auf eine flexible Art und Weise interpretiert werden: So nützt beispielsweise eine Anerkennung von einer Entscheidung über das Umgangsrecht oder die Vermögensverwaltung einem Vater, der seinen Wohnsitz außerhalb der EU hat, nichts, wenn ihm gleichzeitig die Reise ins Aufenthaltsland des Kindes und der Aufenthalt dort verweigert werden.

Besonders ist jedoch auf die Materie der Unterhaltszahlungen zu verweisen, die Gegenstand der letzten europäischen Bestimmung auf dem Bereich ist, der als Recht der Person und der Familie bekannt ist und bei der es sich um die VO (EG) Nr. 4/2009 vom 18. Dezember 2008 über Zuständigkeit, anwendbares Recht, Anerkennung, Vollstreckung von Entscheidungen und Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (DOCE 10.1.2009) handelt, die bereits zwanzig Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft trat und einen bedeutenden Schritt auf dem Bereich judizieller Zusammenarbeit und der Verwaltungsbehörden bedeutete.

## **5 Zuständigkeiten**

In Art. 8 der Verordnung wird der territoriale Zusammenhang innerhalb der EU aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes festgelegt (mit der Ausnahme von Dänemark, siehe Präambel – Abschnitt 31) Das Kriterium, das dem Wohl des Kindes entspricht, geht von der räumlichen Nähe des Gerichts zum gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes aus. Dies rechtfertigt auch die Spezialbestimmungen für bestimmte Fälle, in denen sich der Aufenthaltsort des Kindes geändert hat oder in denen die Träger der elterlichen Verantwortung etwas anderes vereinbart haben, oder wenn das zuständige Gericht der Meinung ist, dass ein anderes Gericht diesen Fall besser beurteilen kann (Art. 15). Allerdings werden im Text Probleme genannt (z.B. Art. 12 Abs. 4), die als "übertriebene Vereuropäisierung" betrachtet wurden. Es erscheint sehr schwierig, den europäischen Zusammenhang aufgrund des "forum conveniens" zu rechtfertigen, wenn das Kind seinen Wohnsitz in einem Drittland der EU hat, das nicht Mitglied des Haager Übereinkommens von 1996<sup>9</sup> ist.

Bezüglich der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts wird festgelegt, dass es um den Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Anrufung des Gericht handelt, außer im Fall von Kindesentführung (Art. 10 und 11). Als gewöhnlicher Aufenthaltsort kann auch nicht der Ort gelten, wo sich das Kind aufgrund des Umgangsrechts aufhält, die Ferien verbringt oder eingeschult ist. Zudem gilt der Grundsatz, der aus dem Haager Übereinkommen übernommen wurde, dass ein zulässiger Wechsel

---

<sup>9</sup> RODRIGUEZ PINAU, E. Opus cit.

des gewöhnlichen Aufenthalts den Behörden des ehemaligen Aufenthalts das Recht entzieht, Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen<sup>10</sup>.

Der Bezug zum gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes wird jedoch durch die "vis attractiva" der Ehescheidung, der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und der Ungültigkeitserklärung einer Ehe aufgelöst (Art. 12), wenn gleichzeitig mit der Frage über den Zivilstand der Eltern andere Fragen bezüglich elterlicher Verantwortung über die Kinder auftauchen. Dies geschieht jeweils, wenn drei der folgenden Bedingungen gegeben sind: a) zumindest ein Ehegatte hat die elterliche Verantwortung für das Kind; b) die Ehegatten oder Träger der elterlichen Verantwortung haben die Zuständigkeit des für Ehesachen zuständigen Gerichts auf eindeutige Weise anerkannt; und c) das Wohl des Kindes ist gewahrt. Mit dem Abschluss des Hauptprozesses (Scheidung, Trennung oder Ungültigkeitserklärung) wird die Bindung aufgelöst, d.h. es steht dem Staat zu, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, weitere Schutzmassnahmen oder Änderungen der vorherigen Schutzmassnahmen zu ergreifen.

### **5.1. Ausnahmen**

Nicht immer sind die Gerichte am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständig. Folgende Fälle sind zu nennen:

In den ersten drei Monaten nach dem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts bewahrt das Gericht des ehemaligen Aufenthalts die Zuständigkeit (*perpetuatio fori*) für Entscheidungen bezüglich der Gewährleistung des Umgangsrechts des Elternteils, der weiterhin am selben Ort seinen Wohnsitz hat (Art 9).

Falls das Kind eine besondere Bindung zu einem Mitgliedstaat hat, wo es nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und die Zuständigkeit desjenigen von allen Parteien eindeutig anerkannt ist und das Interesse des Kindes gewährleistet ist, wird dies "forum conveniens" (Art. 12 Abs. 3) genannt. Dies sieht Fälle wie beispielsweise diesen vor: Ein ecuadorianischer Staatsbürger wohnt in Spanien und bekommt Besuch von seinem Sohn, der eine Maßnahme bezüglich der elterlichen Verantwortung oder des Schutzes braucht. Die Mutter des Kindes erscheint vor Gericht und widersetzt sich der Zuständigkeit des spanischen Gerichtes nicht.

Falls es sich um Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht zu bestimmen ist, um Flüchtlingskinder oder international Vertriebene (aufgrund von Unruhen in ihren Ländern) handelt, wird die Zuständigkeit demjenigen Staat übergeben, in dem sich das Kind befindet (Art. 13).

### **5.2 Verweisung an ein Gericht, das den Fall besser beurteilen kann**

Art. 15 behandelt die außergewöhnliche Verweisung der Zuständigkeit an ein geeignetes Gericht. In Ausnahmefällen und sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht, kann diese Verweisung vom Gericht, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, beschlossen werden, weil ein Gericht eines Drittlandes den Fall besser beurteilen kann. Dies muss vom zuständigen Gericht auf Antrag einer der Parteien, auf Antrag des Gerichts eines anderen Mitgliedstaates oder von Amts

---

<sup>10</sup> PAUL LAGARDE, "Begleitbericht zum Haager Übereinkommen vom 19.10.1996", opus cit.

wegen beurteilt werden. Eine Verweisung erfolgt nur, wenn mindestens eine der beiden Parteien ihre Zustimmung gibt.

Für die Anerkennung der Bindung des Kindes an einen anderen Staat, dessen Gerichte den Fall besser beurteilen können, müssen einige der folgenden Bedingungen gegeben sein: a) nach Anrufung des Gerichts hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat erworben; b) das Kind hatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat; c) das Kind besitzt die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaates; d) einer der Träger der elterlichen Verantwortung hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat, oder e) die Maßnahmen zum Schutz des Kindes betreffen das Vermögen des Kindes und dieses Vermögen befindet sich im Hoheitsgebiet dieses Staates.

Das Gericht, das den Fall an ein weiteres Gericht verweist, muss sich vergewissern, dass sich das Gericht des anderen Mitgliedstaates innerhalb von sechs Wochen nach seiner Anrufung für zuständig erklärt.

Zur Überwachung dieses Mechanismus wird die Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden (Art. 53) und die Hilfe des Europäischen Justiziellen Netzes in Zivil- und Handelssachen geschaffen durch die Entscheidung 2001/470/EG vorgesehen.

## **6 Verfahrensaspekte**

### **6.1. Allgemeine Bestimmungen**

Abschnitt 3 des zweiten Kapitels II der VO 2201/2003 enthält einige wichtige Bestimmungen zur Verhinderung von Deutungsunterschieden und zur Ermöglichung der anschließenden Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen. So beispielsweise der Zeitpunkt, zu dem ein Gericht als angerufen gilt (Art. 16); Prüfung der Zuständigkeit verbunden mit der Pflicht, dass sich das Gericht für unzuständig erklärt, falls keine Zuständigkeit besteht (Art. 17); Annahme der Rechtshängigkeit und Aussetzung des zweiten Verfahrens (Art. 19), einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmassnahmen (Art 20); und die Notwendigkeit, die Zulässigkeit zu überprüfen, wenn sich der Antragsgegner nicht auf das Verfahren einlässt (je nachdem, ob es sich um totales, emotionales oder taktisches Fernbleiben handelt). Damit werden die Bestimmungen der Verordnung (EG) 1348/2000 erfüllt.

Die Antragsteller, denen im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kostenbefreiung gewährt wurde, genießen die günstigste Behandlung bezüglich Prozesskostenhilfe oder Kostenbefreiung (Art. 50).

### **6.2. Formblätter für die „Bescheinigung“**

Die Entscheidungen werden mittels der Formblätter des Art. 39 in Umlauf gebracht (Anhang II der Verordnung enthält das Formblatt für Entscheidungen über elterliche Verantwortung, Anhang III das Formblatt über das Umgangsrecht). Diese sind unbedingt den restlichen der eintreibbaren Dokumente beizulegen (Art. 39).

Dabei muss jedoch betont werden, dass die formalen Bedingungen für den Gegenstand vernünftigerweise mit einer Behebung flexibler gestaltet werden, wenn

keine Forderungen bezüglich elterlicher Verantwortung bestehen. Der Richter kann beliebig von der obligatorischen Vorlage der Urkunden befreien, wenn er eine weitere Klärung nicht für erforderlich hält. Artikel 55 führt eine Zusammenarbeit der Behörden ein mit dem Ziel, den Schutz des Kindes zu fördern. Der Artikel erwägt sogar die freie Kommunikation zwischen den Gerichten, damit die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gesichert ist, vor allem im Hinblick auf den Schutz des Kindeswohls (Titel 9).

### **6.3. Übersetzung und Beglaubigungen**

Die Mitgliedstaaten akzeptieren die Formblätter entweder in der Sprache des ersuchten Mitgliedstaates oder wenn diese von einer in einem der Mitgliedstaaten befugten Personen in eine der durch diesen Mitgliedstaat ausdrücklich zugelassenen Sprache übersetzt werden. Die Mitgliedstaaten haben nach dem Inkrafttreten der Verordnung 1348/2001 über die zugelassenen Sprachen entschieden, was im Ratsentscheid vom 25.9.2001 nachgelesen werden kann (DOC L298), siehe Website:

[http://europa.eu.int/eur-lex/pri/es/oj/dat/2001/l\\_298/l\\_29820011115es00010478.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/pri/es/oj/dat/2001/l_298/l_29820011115es00010478.pdf)

Für weitere Informationen über Entscheidungen und Vorbehalte siehe Website des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen:

[http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/ejn/index\\_es.htm](http://europa.eu.int/comm/justice_home/ejn/index_es.htm)

Zudem ist auch ein Besuch auf der Website des Europäischen Gerichtsatlasses für Zivilsachen und seinen Nebenfunktionen äußerst nützlich:

[http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/judicialatlascivil/html/index.htm](http://europa.eu.int/comm/justice_home/judicialatlascivil/html/index.htm)

Was die übrigen Urkunden betrifft, so wird das im Art. 55 der Verordnung 44/2001 erwähnte Formblatt verwendet (Brüssel I), d.h. es ist Sache des Gerichts, das für die Anerkennung und die Vollstreckung zuständig ist. Nach dem Leitfaden über die Anwendung der Verordnung ist eine Übersetzung in die Sprache des ersuchten Mitgliedstaates angebracht. In bestimmten Fällen kann eine Teilübersetzung bestimmter und erforderlicher Elemente der Entscheidung genügen (Art. 45).

Die Bescheinigung und die Urkunden sowie die Urkunde über die Prozessvollmacht bedürfen weder einer Beglaubigung noch einer Erklärung (ähnliche Förmlichkeiten werden im Art. 52 erwähnt).

## **7 Anerkennung von Entscheidungen**

Die VO 2201/2003 führt den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen über elterliche Verantwortung ein. Dies bedeutet, dass den Entscheidungen eines anderen Mitgliedstaates die gleiche Wirkung wie den Entscheidungen der eigenen Gerichte beigemessen wird. Dabei muss jedoch unterschieden werden zwischen den:

### **7.1. Modalitäten der Anerkennung**

a) Die automatische Anerkennung erfordert kein Verfahren. Damit kann jedoch keine Vollstreckung erwirkt werden. Es geht dabei darum, bei jeglicher Art von Kenntnis und Indizien die Wirksamkeit der in einem anderen Staat ergriffenen Maßnahmen zu erwägen (keine Formalität erforderlich). Beispielsweise bei der Vertretung eines Kindes aufgrund von Vollmacht, oder bei der Bewilligung einer

Operation durch jemanden, der die elterliche Verantwortung hat, oder beim Zugang zu den Personenstandsbüchern in Angelegenheiten, die das Kind betreffen. Die automatische Anerkennung stützt sich auf das gegenseitige Vertrauen und erfordert keine Vollstreckbarkeitserklärung. Sie wird ebenfalls bei Entscheidungen über das Umgangsrecht oder die Rückgabe des Kindes angewendet, die von einer Entscheidung des Ursprungsmitgliedstaates angeordnet wurden. Gemäß den Art. 40 bis 45 (Gegenstand des Themas VII) werden diese speziell behandelt.

b) Dies steht auf jeden Fall der Partei zu, die dafür eintritt, dass die Entscheidung zugunsten von Präventivmassnahmen bei Nichtanerkennung (Und gegebenenfalls Antrag für einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmassnahmen) im Sinne von Art. 21.3 nicht anerkannt wird. Was die Modalität des Verfahrens diesbezüglich betrifft, wird in der Verordnung nichts erwähnt. Aus diesem Grund gilt in diesem Bereich das nationale Recht jedes Staates.

c) Bei der Vollstreckbarkeitserklärung wird von der berechtigten Partei verlangt, dass von Seiten des Vollstreckungsmitgliedstaates Maßnahmen ergriffen werden (Die Vollstreckbarkeitserklärung wird unter 7.3 behandelt).

d) In der Verordnung wird zudem der Antrag auf Anerkennung als Vorfrage erwähnt. Dabei wird bei einem anderen Hauptverfahren die Frage bezüglich elterlicher Verantwortung oder jeglicher Maßnahme diesbezüglich aufgeworfen (Art. 21.4). Dies könnte beispielsweise bei der folgenden Situation der Fall sein: In einem Verfahren bezüglich Haftpflicht nach einem Unfall sind sich der Vater und die Mutter nicht einig, wer das Kind im Schadensersatzprozess vertritt.

## **7.2. Gründe für Nichtanerkennung einer Entscheidung**

Art. 23 der VO 2201/2003 nennt die Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung durch das Gericht des Staates, in dem sie gerichtlich geltend gemacht werden will. Es handelt sich dabei um verbindliche Gründe (nicht um fakultative wie im Haager Übereinkommen von 1996). Als bedeutende Neuheit gilt das Verbot der Nachprüfung der Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsstaates (Art. 24). Dies ist Teil des gegenseitigen Vertrauens, nach dem das zuständige Gericht seine Zuständigkeit bereits überprüft hat. Auch auf die Erwähnung des Zustands der Wirksamkeit der Entscheidung wird verzichtet, obwohl in diesem Fall das Verfahren auch bei einer Einlegung eines Rechtsbehelfs ausgesetzt werden könnte (Art. 27). Die Gründe für die Nichtanerkennung sind:

a) Verstoß gegen den *ordre public*, jedoch unter Berücksichtigung des Kindeswohls.

b) Die Unterlassung der Anhörung des Kindes, d.h. dem Kind wird keine Möglichkeit gegeben, gehört zu werden. Es handelt sich um eine Verletzung des Art. 12 der Kinderrechtskonvention; diese Bestimmung kann jedoch nicht automatisch angewendet werden, besonders weil viele nationale Gesetzgebungen diese Maßnahmen der öffentlichen Verfahrensordnung<sup>11</sup> hervorheben. Paul

---

<sup>11</sup> In "The Child's Voice" im The Judges Newsletter, der regelmäßigen Publikation der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Band VI, Herbst 2003, S. 18 bis 52 wird ein umfassende und illustrative Studie zu den Unterschieden der gesetzgebenden Gewalt in verschiedenen Ländern gemacht. Gegenstand der Studie sind die Untersuchung und die Anhörung des Kindes; auf Englisch oder Französisch auf der

Lagarde hat im Begleitbericht zum Übereinkommen von 1996 betont, dass es nicht immer gut für das Wohl des Kindes ist, wenn es seine Meinung geben muss, vor allem dann nicht, wenn beide Elternteile sich über die zu ergreifende Maßnahme einig sind, und diese dem Kind nicht schadet. In jedem Fall jedoch sollte der psychische Zustand des Kindes, sein Alter und die übrigen Umstände bezüglich einer Anhörung untersucht werden, damit durch die Anhörung nicht mehr Schaden als den es zu vermeiden gibt, angerichtet wird (z.B. das elterliche Entfremdungssyndrom). Bei Notfällen wird diese Bedingung flexibel gehandhabt.

c) Bei Säumnis, wenn nicht feststeht, dass der anderen Partei die Möglichkeit gegeben wurde, sich zu verteidigen oder einen Rechtsbehelf einzulegen.

c) Auf Antrag der Partei, falls einem Träger der elterlichen Verantwortung das Recht auf Anhörung während des Verfahrens, bei dem der Beschluss angenommen wurde, verweigert wurde.

e) Unvereinbarkeit mit einer späteren Entscheidung des ersuchten Mitgliedstaates.

f) Unvereinbarkeit mit einer späteren Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates oder eines Nichtmitgliedstaates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. (Bei Erfüllung aller Bedingungen, die zur Anerkennung notwendig sind).

g) Insbesondere wenn die Unterbringung des Kindes nicht in dem Staat, wo die Maßnahme ergriffen wird, angeordnet wird, und von diesem Staat nicht die Zusammenarbeit seiner Behörden zwecks Wirksamkeit der Maßnahme gemäß Artikel 56 ersucht worden ist.

### **7.3. Vollstreckbarerklärung**

Nur vollstreckbare Entscheidungen des Ursprungsmitgliedstaates können Gegenstand der Vollstreckbarerklärung sein (zu beachten ist, dass ein Grossteil der Entscheidungen bezüglich Schutz des Kindes, (inklusive Gebiete der Sozialarbeit) automatisch vollstreckbar sind, auch wenn ein Rechtsbehelf gegen diese eingelegt wurde). (Im Art. 28 werden die Sonderbestimmungen des Vereinigten Königreichs diesbezüglich erwähnt).

Öffentliche Urkunden oder private Vereinbarungen, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, können mittels dieses Verfahrens für ihre spätere Vollstreckung anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden (Art 46).

Für die Entscheidungen bezüglich der Vollstreckbarkeit ist entweder das Gericht des Ortes zuständig, wo die Person, gegen die die Vollstreckung beantragt wird, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (oder der Vollstreckung der Entscheidungen).

Kein einheitliches Verfahren wurde diesbezüglich festgelegt, sondern es wird mit einigen Anmerkungen an die nationalen Gerichte weitergeleitet. Zusätzlich zur üblichen Form, bei der der Antragsteller, die Vertretung übernimmt und ein Wahlmizil für die Zustellungen bestimmen muss, legen die Art. 30 bis 34 ein

---

Website der Haager Konferenz verfügbar. (Einige Nummern sind auf Spanisch übersetzt worden, das Abonnement ist für Richter kostenlos.).

Schnellverfahren fest. Grundlegend dafür sind die Formblätter und Bescheinigungen gemäß der Art. 37 und 39, die bereits früher erwähnt wurden.

Das erstinstanzliche Gericht (jeder Mitgliedstaat hat dies in einer Erklärung bestimmt) hat in der ersten Phase kein Streitiges Verfahren zu eröffnen, da bei diesem Gericht weder das Kind noch irgendeine Partei Gelegenheit erhält, eine Erklärung abzugeben. Dieses Gericht beschränkt sich darauf, die Zulässigkeit bezüglich der Erfüllung der in der Verordnung erwähnten Bedingungen zu überprüfen. Die Entscheidung wird den Parteien zugestellt.

Die Frist für den Rechtsbehelf beträgt einen Monat und beginnt mit dem Tag, an dem die Entscheidung zugestellt wird (bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Staat beträgt sie zwei Monate). Im Rechtsbehelfsverfahren (beim Gericht, das von jedem Staat dazu bestimmt wurde) findet das eigentliche Streitige Verfahren statt; entweder weil die Entscheidung nicht anerkannt wurde, oder weil die Entscheidung anerkannt wurde und sich eine Partei dagegen widersetzt. Ob ein weiterer Rechtsbehelf zugelassen ist, hängt von den Erklärungen jedes einzelnen Staates ab. Diese Erklärungen können auf der Website des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelsachen nachgelesen werden.

## **8 Vollstreckung**

Sobald eine Entscheidung für vollstreckbar erklärt wurde, wird auf Antrag einer berechtigten Partei gemäß den nationalen Verfahren zur Vollstreckung übergegangen, als ob es sich dabei um eine Entscheidung eines Gerichts des Vollstreckungsstaates handeln würde (Art. 47). Dies erfolgt auch in den Fällen, für die die Verordnung Sonderbestimmungen nennt.

Die Teilvollstreckung einer Entscheidung ist möglich (Art. 36); entweder weil eine Partei dies beantragt, oder weil die Vollstreckung nur für einen oder mehrere Ansprüche zugelassen ist.

Entscheidungen bezüglich Umgangsrecht oder Rückgabe des Kindes haben ihre eigenen Vollstreckungsbestimmungen. Mehr dazu im Thema VII.

Der Grundsatz wird eingeführt, der besagt, dass eine nachträgliche Entscheidung, die die Bedingungen für die Anerkennung erfüllt, eine zuvor ergangene aufhebt (Art. 47 Abs. 2 letzter Abschnitt). Es handelt sich dabei um eine Sondermaßnahme in Sachen elterlicher Gewalt und Schutz des Kindes. Diese Maßnahme orientiert sich an der Entwicklung der Familienbeziehungen und am Gewicht, das das Wohl des Kindes dabei hat. Demzufolge herrscht hier nicht das Prinzip des Vorrangs der Entscheidung, sondern der Grundsatz, bei dem sich alle Maßnahmen bei einer nachträglichen Änderung der Umstände, die das zuständige Gericht ordnungsgemäß untersucht hat, ändern können. Dadurch wird die Vollstreckung sich widersprechender Entscheidungen vermieden.

Die Mitgliedstaaten müssen mit dem im Kapitel IV eingeführten Überwachungssystem zusammenarbeiten, damit Vollstreckungsmaßnahmen wirksam werden.

## **9 Zusammenarbeit zwischen den zentralen Behörden**

Kapitel IV der VO 2201/2003 widmet sich ganz den Grundsätzen für die Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden, die auf das Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zurückgehen. Jeder Mitgliedstaat hat über eine öffentliche Verwaltungsstruktur (oder mehrere, falls die territoriale Struktur dies erfordert) zu verfügen. Trotz des hohen Grades an Spezialisierung, der erforderlich ist, wird die Zuständigkeit nicht zersplittert. Die betroffenen Stellen sind so effizienter.

Zur Verbesserung der Anwendung der Verordnungsbestimmungen und der Zusammenarbeit wird mit Art. 54 als wichtige neue Komponente dieser Verordnung im Verhältnis zu der ihr vorangegangenen VO 1347/2000 und offensichtlich zu den Haager Übereinkommen eine besondere Verbindung eingeführt zwischen den Zentralen Behörden, die zur Regierungsebene gehören, und dem Europäischen Justiziellen Netz in Zivil- und Handelssachen, das mit der Entscheidung Nr. 2001/470/EG innerhalb des Justizbereichs errichtet wurde (oder der Staatsanwaltschaft, die in einigen Ländern ebenfalls solche Aufgaben ausführt, wie beispielsweise in Spanien).

Mit Entscheidung Nr. 568/2009/CE des Parlaments und des Rats vom 18. Juni 2009 (DOCE 30.6.2009) wurde die Gestaltung des Netzes Europäischer Judizieller Zusammenarbeit wesentlich dahin gehend geändert, dass die Grundlagen der Rechtsberufe ereitert wurden, aus denen sich dieses zusammensetzt und nunmehr Urkundsbeamte oder Notare einschließt, wobei die Figur der so genannten „Kontaktpunkte“ ebenfalls verstärkt wurde.

### **9.1. Allgemeine Aufgaben auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung**

Sowohl natürliche oder juristische und öffentliche oder private Personen als auch Zentrale Behörden eines Staates können das Verfahren der Zusammenarbeit auslösen (Art. 57). Hierzu richten sie sich an die Zentrale Behörde des Staates, in dem die Maßnahmen vollstreckt werden sollen, (Art. 55) und das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich aufhält. Diese kann entweder im Alleingang aktiv werden oder mit der Hilfe von anderen öffentlichen Behörden oder sonstigen Stellen. Der Antragsteller für die Zusammenarbeit muss den Antrag und die betreffenden Bescheinigungen beifügen. Jede Zentrale Behörde übernimmt die Kosten für die Aufgaben, die sie unentgeltlich ausführen:

- a) Im Bereich eines konkreten Falls: Informationsbeschaffung oder Informationsaustausch über die Situation des Kindes, über das laufende Verfahren oder über die das Kind betreffende Entscheidungen.
- b) Im Bereich des Umgangsrechts und Rückgabe des Kindes: Information und Unterstützung der Träger der elterlichen Verantwortung, falls diese dies beantragen.
- c) Erleichterung der Verständigung zwischen den Gerichten und Information und Unterstützung der Gerichte. Dazu gehören Einrichtungen, die als „Treffpunkt“ gelten und auf die Vollziehung der Verständigung und den Umgang zwischen nicht zusammenlebenden Kindern und Eltern spezialisiert sind.
- d) Erleichterung einer gütlichen Einigung durch Vermittlung. Dieses Instrument wurde in denjenigen Ländern hervorgehoben, wo es sich als sehr geeignet

erwiesen hat, da es den Konsens fördert und die Konflikte mit Verständnis und Verhandlung effizienter und besser löst. Dazu braucht es jedoch hoch qualifizierte Vermittler, die diese Aufgaben übernehmen können.

In diesem Sinn wird die Veröffentlichung der Richtlinie 52/2008 vom 21. Mai 2008 des Europäischen Parlaments und des Rats (DOCE 24.5.2008) über Mediation in Zivil- und Handelssachen, die vor September 2011 von allen Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen ist, den Systemen für eine grenzübergreifende Konfliktlösung auf dem Bereich elterlicher Verantwortung einen bedeutenden Aufschwung verleihen, auch wenn diese Materien, die in den Bereich der öffentlichen Ordnung einzureihen sind, in den meisten Fällen eine gerichtliche Bestätigung der Vereinbarungen erfordern werden.

- e) Gegenseitige Beratung über mögliche Unterbringungen des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat mittels des im Art. 56 erwähnten Verfahrens.

## **9.2. Überwachung der Zusammenarbeit**

Die Verordnung sieht die Einrichtung einer stabilen Struktur vor, die sich im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes um die Einführung, Überwachung und Bewertung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten kümmert.

Zu diesem Zweck wurde der Leitfaden mit guten Anwendungsbeispielen für die in der Verordnung vorgesehenen Aufgaben erstellt<sup>12</sup>. Dieses Handbuch ohne verpflichtenden Charakter muss den Bedürfnissen der Praxis stets angepasst werden. Es benennt die Verfahren der Zusammenarbeit sehr umfassend und fördert mit allen möglichen Mitteln die direkte Kommunikation zwischen den Gerichten, zwischen dem Netz der Verbindungsrichter, den Anlaufstellen und den Mitgliedern des Europäischen Justiziellen Netzes.

## **10. Verhältnis zu anderen internationalen Instrumenten**

Das Kapitel V nennt einige Bestimmungen, die aussagen, welche Bestimmungen der VO 2201/2003 bei den EU-Mitgliedstaaten maßgebend sind. Damit wird das Nebeneinander von bilateralen und multilateralen Verträgen vereinfacht. Bezüglich dieser Bestimmungen werden einige vollständig ersetzt, andere teilweise abgeschafft.

Die folgenden Grundsätze werden aufgestellt: A) Nichtdiskriminierung von Bürgern aus Gründen der Staatsangehörigkeit; B) alleinige Zuständigkeit der Europäischen Union für die diesbezügliche Regelung. Dazu werden Überwachungsmechanismen für jegliche konventionelle Handlung zwischen den EU-Staaten in diesem Bereich eingeführt, C) Im Bereich der internationalen Übereinkommen gilt der Grundsatz, dass die VO 2201/2003 vorrangig anzuwenden ist.

---

<sup>12</sup> Kann auf der Website der EU und des Europäischen Justiziellen Netzes unter Internationale Beziehungen des Generaljustizrats nachgelesen werden: Spanisch. Zudem ist auch die Website des Justizministeriums von Nutzen: [http://www.justicia.es/servlet/Satellite?pagename=Portal\\_del\\_Derecho/Page/PD\\_CanalInternacional](http://www.justicia.es/servlet/Satellite?pagename=Portal_del_Derecho/Page/PD_CanalInternacional)

Das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 muss besonders behandelt werden, da es nicht nur vom Vorrang der Verordnung geprägt ist, sondern die Anwendung auch auf Drittländer ausweitet, die nicht in der EU sind, jedoch das erwähnte Übereinkommen ratifiziert haben. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um Fälle, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes in einem Mitgliedstaat liegt oder es sich um eine von einem Nichtmitgliedstaat ergangene Entscheidung handelt und dieser Staat Vertragsstaat des Haager Übereinkommens ist. Dabei ist zu beachten, dass beispielsweise Fragen des anwendbaren Rechts in diesem Übereinkommen geregelt werden, aber nicht Gegenstand der Verordnung sind.

---